

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel
vom 26.03.2021**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

I.

Alle Halterinnen und Halter von Geflügel in der Stadt Münster haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

zu halten.

II.

Die sofortige Vollziehung der unter I. dieser Tierseuchenverordnung getroffenen Maßnahmen wird angeordnet.

III.

Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

I. und II.

Nach der amtlichen Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Putenmastbetrieb in Münster am 22.03.2021 und aufgrund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation in ganz Deutschland ist es erforderlich, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände in der Stadt Münster zu ergreifen.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat deshalb mit Erlass vom 25.03.2021 angeordnet, dass im gesamten Regierungsbezirk Münster die Aufstallung von Geflügel nach § 13 der Geflügelpestverordnung zu verfügen ist.

Die Stadt Münster nimmt als kreisfreie Stadt die Aufgabe einer Kreisordnungsbehörde wahr und ist damit nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV.NRW.S.104) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ordnungsbüroengesetz NRW (OBG NRW) für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der unter Anordnungspunkt I. genannten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung.

Aufgrund einer aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) als hoch eingestuft. In Gebieten mit einer hohen Dichte von Geflügelhaltungen ist von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) auszugehen.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben kann.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel soweit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Die aktuelle Häufung der Verbreitungsfälle von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen, insbesondere auch die aktuellen Nachweise in Nordrhein-Westfalen, zeigen, dass es sich wahrscheinlich um ein flächenhaftes Geschehen handelt, von dem auch die Stadt Münster jederzeit

betroffen sein kann. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Neben den Ausbrüchen in den Landkreisen Gütersloh und Paderborn wurde die Aviäre Influenza auch in Hausgeflügelbeständen im Landkreis Minden-Lübbecke, dem Hochsauerlandkreis sowie dem Landkreis Warendorf nachgewiesen.

Aufgrund der aktuellen Untersuchungsbefunde muss zudem davon ausgegangen werden, dass das Virus nach wie vor in der hiesigen Wildvogelpopulation zirkuliert. Darüber hinaus sind bereits mehrere Fälle von hochpathogener Geflügelpest (HPAI H5) in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Hoststein bei Wildvögeln aufgetreten.

Aufgrund der dargestellten Situation und der Seuchenlage im gesamten Bundesgebiet ist es nunmehr erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung der Infektion in die Hausgeflügelbestände der Stadt Münster zu ergreifen.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels im gesamten Stadtgebiet Münster angeordnet.

II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der Aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände mit der Folge weiterer ungehinderter Verbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb bereits die Möglichkeit des Eintrags sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen des Individualinteresses betroffener Geflügelhalter, von der Maßnahme durch Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt vorliegend aus den genannten Gründen.

III.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann - wie in III. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

In Vertretung



Cornelia Wilkens
Stadträtin

Münster, den 26.03.2021